

## **Satzung über die Erhebung von Marktgebühren (Marktstandsgelder) in der Stadt Kellinghusen**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 6) und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 69) in Verbindung mit § 71 der Gewerbeordnung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202) jeweils in der geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung der Stadt Kellinghusen vom 07. Dezember 2018 folgende Marktgebührensatzung erlassen:

### **§ 1 Gebührenpflicht**

Für die Überlassung eines Platzes auf öffentlichen oder von der Stadt besonders zur Verfügung gestellten Plätze und Straßen zur Durchführung von Märkten, zum Anbieten gewerblicher Leistungen und sonstigen öffentlichen Veranstaltungen aller Art ist eine Gebühr nach dieser Satzung zu entrichten.

### **§ 2 Gebührenpflichtige Personen**

(1) Gebührenpflichtig ist

- a) die Benutzerin oder der Benutzer der in Anspruch genommenen oder der zur Verfügung gestellten Fläche und
- b) die Eigentümerin oder der Eigentümer der zum Verkauf angebotenen Waren bzw. der aufgestellten Verkaufsstände oder sonstigen Einrichtungen.

(2) Ist eine andere Person Eigentümerin oder Eigentümer der feilgebotenen Waren oder der aufgestellten Einrichtungen, so haftet sie oder er neben der Benutzerin oder dem Benutzer für die Gebühr. Schulden danach mehrere Personen die Gebühr, so haften sie gesamtschuldnerisch.

### **§ 3 Entstehung der Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht entsteht bei Wochenmärkten mit der Zuweisung des Platzes, bei Jahr-, Weihnachts-, Geranien- und Töpfermärkten mit der Platzzusage. In den übrigen Fällen entsteht die Gebühr mit der Benutzung des zugewiesenen Platzes oder der zugewiesenen Straßenfläche.

### **§ 4 Bemessungsgrundlage und Gebührenhöhe**

(1) Die Gebühr errechnet sich nach der Größe des Marktstandes bzw. den sonstigen zur Verfügung gestellten Flächen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in Quadratmetern und der Zeitdauer der Beanspruchung.

(2) Die täglichen Gebühren betragen:

**I. auf Wochenmärkten**

- |  |                        |
|--|------------------------|
| a) für alle Marktstände sowie Fahrzeuge,<br>die als Verkaufsstände dienen je qm<br>mindestens jedoch                   | 0,50 Euro<br>5,00 Euro |
| b) für alle Fahrzeuge und Gegenstände,<br>die hinter oder neben dem Marktstand<br>abgestellt sind je angefangene 10 qm | 3,50 Euro              |

**II. auf Jahrmärkten**

- |   |            |
|---|------------|
| a) für Geschäfte aller Art je qm  | 0,50 Euro  |
| b) mindestens jedoch  | 15,50 Euro |
| c) für alle Wohn- und Materialwagen<br>während der Marktzeit je Wagen und Tag | 3,00 Euro  |

**III. Sonstige Veranstaltungen**

a) **Töpfer-, Geranien- und Weihnachtsmarkt, Stadtfeste und andere marktähnliche Veranstaltungen**

**Töpfermarkt:**

Bewirtschaftungsstände von Gewerbetreibenden (Speise- und Schankwagen)	35,00 Euro pro lfd. Meter / Tag
---	------------------------------------

sonstige Bewirtschaftungsstände	17,50 Euro pro lfd. Meter / Tag
---------------------------------	------------------------------------

Ausstellerinnen und Aussteller	35,00 Euro pro lfd. Meter für 2 Tage
--------------------------------	---

Ausstellerinnen und Aussteller aus dem Ausland sind kostenfrei.

**Geranienmarkt:**

Bewirtschaftungsstände von Gewerbetreibenden (Speise- und Schankwagen)	30,00 Euro pro lfd. Meter/Tag
---	----------------------------------

sonstige Bewirtschaftungsstände	15,00 Euro pro lfd. Meter / Tag
---------------------------------	------------------------------------

Ausstellerinnen und Aussteller	15,00 Euro pro lfd. Meter / Tag
--------------------------------	------------------------------------

**Weihnachtsmarkt, Stadtfeste und andere marktähnliche Veranstaltungen:**

Bewirtschaftungsstände von Gewerbetreibenden (Speise- und Schankwagen)	30,00 Euro pro lfd. Meter / Tag
---	------------------------------------

sonstige Bewirtschaftungsstände	15,00 Euro pro lfd. Meter / Tag
---------------------------------	------------------------------------

(Örtliche Wohlfahrtsverbände sind von der Zahlung befreit).

Verkaufsstände	25,00 Euro
----------------	------------

Beim Weihnachtsmarkt werden die Stromkosten für die einzelnen Verkaufsstände pauschal mit 10,00 € abgerechnet.

Höchstgebühr für:

Schank- und Speisewagen	200,00 Euro pro Wagen pro Tag
-------------------------	----------------------------------

sonstige Bewirtschaftungsstände	125,00 Euro pro Wagen pro Tag
---------------------------------	----------------------------------

- |           |   |            |
|-----------|---|------------|
| <b>b)</b> | Schaustellungen (Zirkus u. a.)                      | 51,00 Euro |
| <b>c)</b> | Ausstellungen, Werbeveranstaltungen und dergleichen | 51,00 Euro |
| <b>d)</b> | Verkaufsstände außerhalb von Märkten                | 10,00 Euro |

Bei der Berechnung der Gebühr werden angefangene Tage oder qm voll gerechnet.

Im Zusammenhang mit der Gebührenschuld entstehende Auslagen sind der Stadt auf Anforderung zu erstatten.

In den vorstehenden Beträgen ist die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe enthalten.

Verkaufsbuden (Marktbuden) werden seitens der Stadt Kellinghusen nicht bereitgestellt.

## § 5

### Fälligkeit, Erhebung und Einziehung der Gebühr

- (1) Die Gebühren auf dem Wochenmarkt werden mit Zuweisung des Platzes, bei Jahr-, Weihnachts-, Geranien- und Töpfermärkten bei der Platzzusage fällig, in den übrigen Fällen mit der Einnahme der zugewiesenen Fläche.
- (2) Die Heranziehung zu den Gebühren erfolgt durch Zahlungsaufforderung. Der Zahlungsnachweis (Quittung) ist bis zur Beendigung der Beanspruchung der zur Verfügung gestellten Fläche aufzubewahren und auf Verlangen den Kontrollorganen der Stadt vorzuzeigen.  
Zahlungspflichtige, die nicht in der Lage sind, die Entrichtung der Gebühren nachzuweisen, gelten als Gebührenschuldnerin oder Gebührenschuldner. Bei bargeldloser Zahlung gilt der Tag der Gutschrift als Einzahlungsdatum.
- (3) Wird bei Märkten oder Veranstaltungen der zugewiesene Platz nicht oder nur teilweise eingenommen oder vorzeitig aufgegeben, so ist die volle Gebühr für die gesamte Zeit des Marktes oder der Veranstaltung zu entrichten.

- (4) Wird der Marktstand nach Beendigung des Marktes oder der Veranstaltung nicht innerhalb der in der Marktsatzung vorgeschriebenen Frist geräumt, ist für jeden Tag des Verzuges die volle Gebühr zu entrichten.
- (5) Die Gebühr ist eine öffentlich-rechtliche Geldforderung, die bei Zahlungsverzug im Verwaltungswege beigetrieben wird.

## **§ 6 Ausgeschlossene Ansprüche**

Fällt ein Markt oder eine sonstige Veranstaltung aus, sind Ansprüche gegen die Stadt Kellinghusen nicht gegeben.  
Vorauszahlungen nach § 5 Abs. 1 werden erstattet.

## **§ 7 Ermäßigung der Gebühr**

Die Gebühr kann in begründeten Fällen auf Antrag ermäßigt oder erlassen werden, wenn aus

1. sozialen Gesichtspunkten oder
2. Gründen des öffentlichen Interesses an der Durchführung des Jahrmarktes

dies als erforderlich angesehen wird. Die Gebührenermäßigung ist auf maximal 2/3 zu beschränken.

## **§ 8 Rechtsmittel**

Gegen die Heranziehung zu den Gebühren und Auslagen nach dieser Satzung kann die zahlungspflichtige Person binnen einer Frist von einem Monat nach Inanspruchnahme Widerspruch bei der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister der Stadt Kellinghusen und gegen den Widerspruchsbescheid innerhalb einer Frist von einem Monat nach dessen Zugang Klage im Verwaltungsstreitverfahren erheben. Durch Widerspruch und Klage wird die Fälligkeit des Standgeldes nicht berührt.

## **§ 9 Datenschutz**

- (1) Von den Zahlungspflichtigen werden die zur Gebührenheranziehung notwendigen personenbezogenen Daten erhoben, gespeichert und zweckbestimmt verarbeitet.  
Sie bestehen in Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse der Veranstaltungsteilnehmerinnen und Veranstaltungsteilnehmer sowie über Art und Umfang des Geschäftes. Die Betroffenen sind insoweit auskunftspflichtig.
- (2) Die entsprechenden Daten werden gem. den Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes erhoben.
- (3) Die Speicherung und Verwendung der Daten auf Datenträgern der jeweiligen EDV-Anlage der Stadt Kellinghusen ist zulässig.
- (4) Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 10  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 25.06.2015 in Kraft.



Axel Pietsch  
Bürgermeister

14. 12. 2019